



Sitzung des Rates der Stadt Verl

Seite 17

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 7. Änderung, 5. Änderung gemäß § 10 BauGB

Seite 18

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 1. März 2016, findet um 18.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Verl die Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
2. Eingänge für den Rat
3. Übernahme einer Bürgschaft gem. § 87 Abs. 2 GO für die Grundsanierung der Schützenhalle Kaunitz
4. Anregung gem. § 24 GO NRW zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
5. European Energy Award;
Sachstandsbericht und Projektfortführung
6. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

7. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
8. Besetzung der Stelle einer Rektorin/eines Rektors an der Grundschule Am Bühlbusch
9. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 23. Februar 2016

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 7. Änderung, 5. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 09.02.2016 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 7. Änderung gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 22 ‚Gewerbegebiet Eiserstraße‘, 7. Änderung wird wie folgt geändert:

Die festgesetzte Wegeverbindung zwischen Titanweg und der Chromstraße wird aufgehoben und als bebaubare Fläche festgesetzt. Am nördlichen Ende des Titanweges, auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 21, Flurstücke 138 und 144, wird ein Wendehammer in einer Breite von 25 m festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 22 ‚Gewerbegebiet Eiserstraße‘, 7. Änderung, 5. Änderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

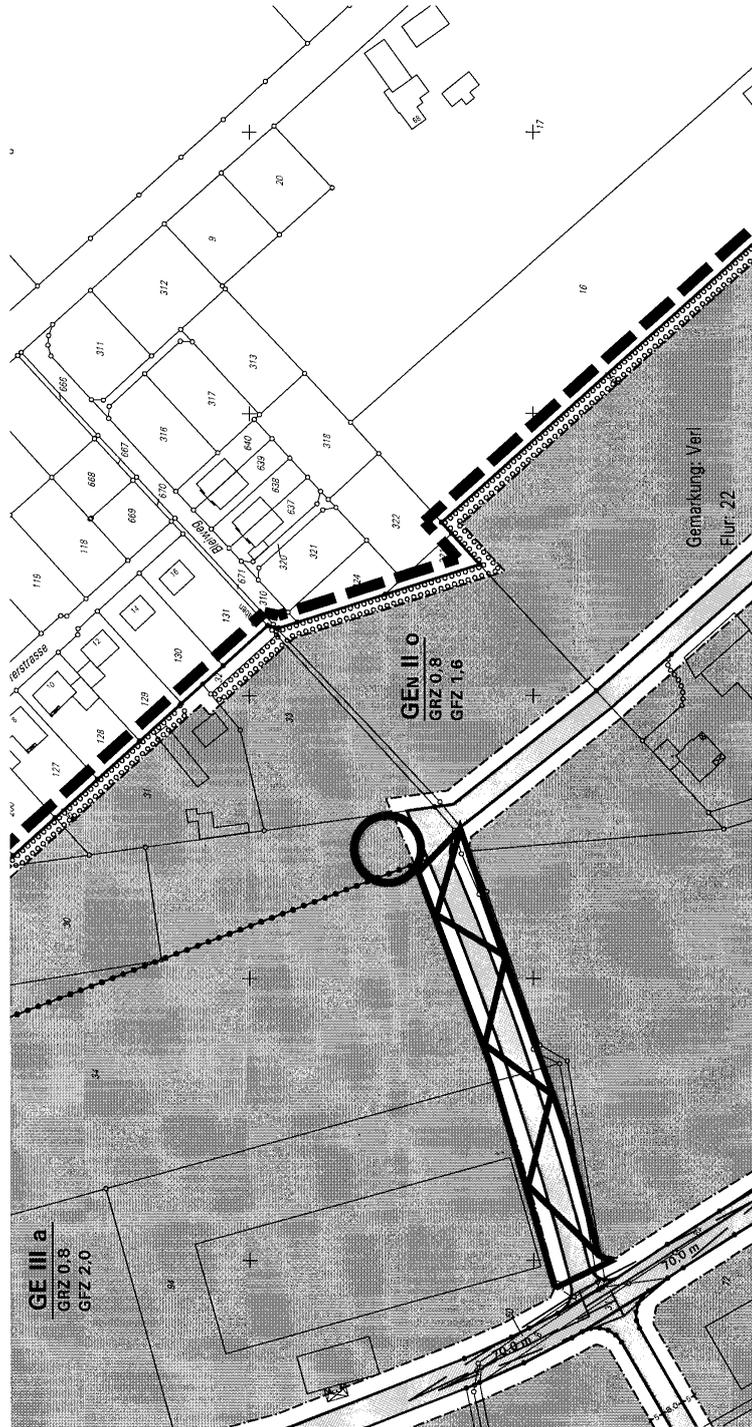
Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 7. Änderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbegebiet Eiserstraße“, 7. Änderung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.

Bebauungsplan Nr. 22 "Gewerbegebiet Eiserstraße" 7. Änderung, 5. Änderung



Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 17.02.2016

Michael Esken
Bürgermeister